

Satzung

des Turnvereins „Eintracht“ Weiher 1903 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein „Eintracht“ Weiher 1903 e.V. (abgekürzt TVE Weiher) und hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher, Ortsteil Weiher. Die Farben des Vereins sind Gelb und Blau. Das Logo des Vereins wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 79 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der TVE Weiher bezweckt die Förderung von Turnen und Sport als eines Mittels der sportlichen Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er beteiligt sich an sportlichen Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Er fördert sportliche sowie überfachliche Veranstaltungen.
- (2) Der TVE Weiher arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.
- (3) Der TVE Weiher lehnt alle Bindungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art ab und verlangt von seinen Mitgliedern entsprechende Toleranz.
- (4) Der TVE Weiher ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. sowie weiterer Sportfachverbände. Er kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, sofern dies dem Satzungszweck dienlich ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVE Weiher verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des TVE Weiher kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- (2) Der TVE Weiher besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kurzzeit-Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben.
- (5) Kurzzeit-Mitglieder erwerben eine zeitlich begrenzte, eingeschränkte Mitgliedschaft. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft wird auf die Dauer von 6 Monaten erworben, beginnend mit dem Ersten des Monats des Beitritts. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch 6 Monate nach Beginn. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft berechtigt lediglich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten sportlichen Angeboten des Vereins. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag in eine Voll-Mitgliedschaft als ordentliches bzw. jugendliches Mitglied überführt werden.
- (6) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber insb. finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins fördern.
- (7) Der TVE Weiher vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TVE Weiher ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands oder die Vereins-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Vererbung findet nicht statt. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft endet automatisch nach Zeitablauf, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
- (4) Der Austritt aus dem TVE Weiher ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands oder der Vereins-Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem TVE Weiher ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung verstößt.
 - b) mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.
 - c) im Verein für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht.
 - d) seine Stellung im Verein für politische oder konfessionelle Agitation missbraucht.
 - e) sich gegenüber anderen Mitgliedern grob unehrenhaft verhält oder den inneren Frieden des Vereins stört.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich

geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen – auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig. Kurzzeit-Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an das Präsidium und die Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Jahreshauptversammlung an der Willensbildung im Verein und der Kontrolle der Organe des Vereins mit.
- (3) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Übungs- und Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hallenbelegungspläne und der Hausordnung zu benutzen. Für die Kurzzeit-Mitglieder gilt dies nur betreffend die jeweils speziell gekennzeichneten sportlichen Angebote.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TVE Weiher sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.
 - c) die beschlossenen Arbeitsdienste abzuleisten.
 - d) als aktiv Sport treibende Mitglieder regelmäßig die Übungs- und Trainingsstunden zu besuchen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist nur nach sachlichen Kriterien zulässig. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss eine jährliche prozentuale Erhöhung als Inflationsausgleich festlegen. Er ist ferner berechtigt, bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Ehrenmitglieder) beitragsfrei zu stellen bzw. für bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. die Amtsträger) einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festzusetzen. Das Präsidium kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht

übersteigen. Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins oder der Pflege der vereinseigenen Turnhalle und Anlagen zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

§ 8

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vertretungsberechtigte Vorstand.
- b) Das Präsidium.
- c) Der Verwaltungsrat.
- d) Die Jahreshauptversammlung.
- e) Die Abteilungen.
- f) Der Jugendvorstand.

(2) Alle Ämter im Verein stehen Männern und Frauen gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 9

Der Vertretungsberechtigte Vorstand

(1) Den Vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

- a) der Vorsitzende Verwaltung.
- b) der Vorsitzende Finanzen.
- c) der Vorsitzende Sport.
- d) der Vorsitzende Gebäude und Technik.

(2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des TVE Weiher. Alle seine Mitglieder müssen volljährig sein.

§ 10

Das Präsidium

(1) Das Präsidium bilden

- a) die Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands (§ 9 Abs. 1).
- b) das Präsidiumsmitglied für Mitgliederverwaltung.
- c) das Präsidiumsmitglied für Wirtschaftsbetrieb.
- d) das Präsidiumsmitglied für Protokollführung.
- e) das Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- f) das Präsidiumsmitglied für Mitgliederbetreuung.
- g) der Jugendleiter.

(2) Das Präsidium ist das leitende Gremium des Vereins. Es führt die von der Jahreshauptversammlung und vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse durch. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Das

Präsidium ist isb. zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

§ 11

Der Verwaltungsrat

- (1) Den Verwaltungsrat bilden
 - a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Abs. 1).
 - b) die Abteilungsleiter oder Stellvertretenden Abteilungsleiter.
 - c) der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins des TVE Weiher e.V. kraft Amtes.
 - d) bis zu 5 Beisitzer.
 - e) die Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist das höchste Gremium zwischen den Jahreshauptversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Präsidiums. Er ist für den Erlass von Ordnungen zuständig, für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers, sowie für die Koordination der Arbeit der Abteilungen mit der des Vereins. Er beschließt über Grundstücksgeschäfte.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung

- (1) Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Sie ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Vereins verbindlich.
- (3) Alle Mitglieder des TVE Weiher haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nicht-öffentlich tagt.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr im ersten Quartal durchzuführen. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, ist eine außerordentliche Hauptver-sammlung durchzuführen.
- (5) Die ordentliche Jahreshauptversammlung sowie eine außerordentliche Hauptver-sammlung werden durch den Vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Termin in derselben Weise bekannt gegeben werden.
- (6) Rechtzeitig bei einem Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands geleitet. Das Präsidiumsmitglied für Protokollführung fertigt ein Protokoll über die Jahreshauptversammlung an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Präsidiumsmitglied für Protokollführung und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insb. zuständig für

- a) Die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendleiters.
- b) Die Wahl der Beisitzer im Verwaltungsrat und der Kassenprüfer.
- c) Die Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und der Stellvertretenden Abteilungsleiter.
- d) Die Bestellung von bis zu drei Wahlleitern zur Durchführung der Wahl zum Vertretungsberechtigten Vorstand.
- e) Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
- f) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands, des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- g) Die Entlastung des Präsidiums.
- h) Die Beschlussfassung über Anträge.
- i) Die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
- j) Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- k) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Die Abteilungen

- (1) Der TVE Weiher gliedert sich fachlich in Abteilungen. Abteilungen bestehen für solche Sportarten, für die es einen Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund oder ein Fachgebiet im Deutschen Turner-Bund gibt.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Einrichtung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen.
- (3) Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich. Sie gewährleisten eine regelmäßige Berichterstattung in den Medien in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter und einem Stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Abteilungen können weitere Mitarbeiter haben. Nähere Einzelheiten regelt eine Abteilungsordnung.
- (5) Der Abteilungsleiter oder der Stellvertretende Abteilungsleiter haben Stimmrecht im Verwaltungsrat. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleiter. Den Abteilungen obliegt die Vertretung des TVE Weiher bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Turngauebene, Kreisebene oder Landesebene, sofern der Verein Delegationsrecht besitzt.

(6) Die Arbeit der Abteilungen wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar rechtzeitig vor einer Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen. Der Abteilungsleiter, der Stellvertretende Abteilungsleiter und eventuelle weitere Mitarbeiter der Abteilung werden bei der Abteilungsversammlung gewählt. Für das Stimmrecht gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstands haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören.

(8) Mitglieder des TVE Weiher können mehreren Abteilungen angehören.

§ 15

Die Turnerjugend

(1) Die Turnerjugend ist die Jugendorganisation des TVE Weiher. Ihre gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter des Jugendvorstands an.

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Turnerjugend sind in der Jugendordnung geregelt.

(3) Der Jugendleiter steht der Turnerjugend vor. Er gehört dem Präsidium des Vereins an. Die Jugendordnung regelt die weitere Zusammensetzung des Jugendvorstands sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Jugend-Vollversammlung.

§ 16

Allgemeine Regelungen der Vereinsverwaltung

(1) Das Präsidium und der Verwaltungsrat werden von einem Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, auf elektronischem Weg oder in Eilfällen auch telefonisch erfolgen. Die Einberufung des Verwaltungsrats soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsrates werden von einem Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstands geleitet. Das Präsidiumsmitglied für Protokollführung fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Präsidiumsmitglied für Protokollführung und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Wege.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.

(5) Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr (mit Ausnahme der Kurzzeit-Mitglieder) steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter des Präsidiums nach § 10 Abs. 1 a bis f können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In das Amt des Jugendleiters können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.

(6) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

(7) Die Wahlen zu den Ämtern des Präsidiums erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Beisitzer im Verwaltungsrat und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Amtsträger vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 17

Ordnungen

(1) Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen.

(2) Obligatorische Ordnungen sind die Geschäftsordnung des Präsidiums und Verwaltungsrats, die Ehrenordnung und die Finanzordnung. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.

(3) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

(4) Die Jugendordnung wird von der Jugend-Vollversammlung erlassen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 18

Geschäftsstelle, Mitarbeiter, Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.

(2) Das Präsidium kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.

(3) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet.

(4) Im TVE Weiher bestehen als ständige Ausschüsse

- a) der Sportausschuss. Er wird vom Vorsitzenden Sport geleitet. Dem Sportausschuss gehören kraft Amtes alle Abteilungsleiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins an. Er ist zuständig für die Koordination des Sportbetriebs insb. die Aufstellung der Hallenbelegungspläne.
- b) der Wirtschaftsausschuss. Er wird vom Präsidiumsmitglied für Wirtschaftsbetrieb geleitet. Ihm obliegt die Organisation des Wirtschaftsbetriebs bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 19

Finanzen, Kassenprüfung

- (1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Der Verwaltungsrat stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat kann genehmigen, dass die Abteilungen und der Jugendvorstand eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kassen ist nach Ende eines Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis dieser einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen. Der Vorsitzende Finanzen erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenlage des Vereins.
- (4) Die Hauptkasse sowie die nach Abs. 3 genehmigten weiteren Kassen von Untergliederungen sind vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch drei gewählte Kassenprüfer. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers, genügt die Prüfung durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungskasse bzw. Jugendkasse führen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen sowie der Kassierer der Abteilungen und des Jugendkassierers. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.

§ 20

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Schlussvorschriften

- (1) Nur die Jahreshauptversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 12

Abs. 5 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Vereins“ zu enthalten. In Abweichung von § 12 Abs. 7 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des TVE Weiher oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in Ubstadt-Weiher zu verwenden hat.

(5) Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 19. März 2011 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 1. Februar 2003 mit den Änderungen vom 28. Februar 2009 und 20. Februar 2010 tritt an diesem Tage außer Kraft.

(6) In der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2011 kann bereits nach den Regelungen dieser Satzung verfahren werden. Dies gilt insb. für die zu wählenden Ämter und die Durchführung der Abstimmungen.

für die Richtigkeit gezeichnet:

Reiner Kuderer, Vorsitzender Verwaltung

Beatrix Geiger, Vorsitzende Finanzen

Rolf Till, Vorsitzender Sport

Ulrich Zoz, Vorsitzender Gebäude und Technik